



Elterninitiative
Hort Kleinmachnow e.V.
Regenbogenkinder
Hort & KiTa



Kostenbeitragsordnung

für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Krippe, Kindergarten oder Hort der

Elterninitiative Hort & Kita Kleinmachnow e.V.
„Regenbogenkinder“
Steinweg 9, 14532 Kleinmachnow

Präambel

Rechtsgrundlage der Kostenbeitragsordnung sind der §§ 90, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII– Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, der § 16 Abs. 1 Satz 1 sowie der § 17 des „Zweiten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (Kindertagesstätten Gesetz – KitaG des Landes Brandenburg)“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I / 04, Nr. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl.I/20, Nr. 18), sowie der Kinderbeitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 2019 (GVBl II/19 Nr. 61) und gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54 ABI MBS S. 425).

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Elterninitiative Hort und Kita Kleinmachnow e.V. „Regenbogenkinder“ werden Beiträge für die Betreuung und der Zuschuss für das Mittagessen nach Maßgabe der Kostenbeitragsordnung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfestsetzung sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11a Abs. 1 KitaG. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.
- (2) Der Vertrag wird mit den personensorgeberechtigten Elternteilen oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt) abgeschlossen.
- (3) Aufnahme finden vorrangig Kinder, deren Hauptwohnsitz in Kleinmachnow ist und die einen Rechtsanspruch nach Maßgabe des KitaG haben. Nachrangig können Kinder aufgenommen werden, deren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Kleinmachnow liegt, für die eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Hauptwohnsitzgemeinde und Rechtsanspruchsfestsetzung bei Vertragsabschluss vorliegt.
- (4) Kinder aus dem Land Berlin können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Es gelten die Vorschriften des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg.
- (5) Die Maßgaben des Absatz 3 gelten auch für den Fall des Umzugs in eine andere Gemeinde, wenn der Betreuungsvertrag bereits geschlossen ist und das betroffene Kind weiterhin in der Kindertagesstätte der Elterninitiative Hort und Kita Kleinmachnow e.V. verbleibt bzw. betreut wird.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige(r)

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtige(r) genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (1) Leben die Eltern getrennt und das Kind lebt im klassischen Residenzmodell nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen.
- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind im Wechselmodell bei beiden Elternteilen zu annähernd gleichen Teilen gilt Absatz 1 Satz 1. Hierfür muss ein entsprechender formloser Nachweis eingereicht werden.
- (3) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt.
- (2) Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Dies gilt insbesondere für Abwesenheitszeiten des Kindes bei Urlauben, Krankheiten oder Kuren des Kindes. Bei entschuldigter Abwesenheit können Ausnahmen zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der Einrichtung.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages und des Zuschusses für das Mittagessen

- (1) Die Kostenbeiträge und der Zuschuss für das Mittagessen werden als Monatsbeiträge erhoben. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats wird der jeweils volle Beitrag erhoben, ab dem 15. eines Monats der jeweils hälftige Betrag.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einer Festsetzung des Kostenbeitrags bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Kostenbeitrags bestehen.
- (3) Der Kostenbeitrag wird zunächst vorläufig und nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages und des Zuschusses für das Mittagessen

- (1) Die Fälligkeit der Kostenbeiträge und des Zuschusses für Mittagessen beginnt mit dem ersten Tag des Monats.
- (2) Der Kostenbeitrag ist bis zum ersten Werktag des Monats grundsätzlich bargeldlos durch bevorzugt via SEPA Lastschriftmandat oder alternativ mit zwei Daueraufträgen für jeweils Kostenbeitrag und Mittagessen auf das Konto der Elterninitiative Hort und Kita Kleinmachnow e.V. einzuzahlen.

Im Falle der Einzahlung durch Dauerauftrag müssen die im Kostenbeitragsbescheid bzw. Betreuungsvertrag angegebenen Daten im Feld Zahlungsbetreff in folgender Reihenfolge angegeben werden:

- Name des Kindes, Elterngeld, Vertragsnummer
 - Name des Kindes, Mittagessen, Vertragsnummer
- (3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge kommen die Paragraphen des BGB §286 Verzug des Schuldners und § 288 Verzugszinsen und sonstiger Verzugsschaden zur Anwendung.
 - (4) Die Tagessätze nach § 11 sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 7 Maßstab des Kostenbeitrages und des Zuschusses für das Mittagessen

§ 7a Maßstab des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach
 - a. dem vereinbarten Betreuungsumfang
Krippe / Kindergarten: bis 6, bis 8 und über 8 Stunden
Hort: bis 4 und bis/über 6 Stunden.
 - b. der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt der personensorgeberechtigten Eltern (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz),
 - c. dem Alter des Kindes (Abgrenzung Krippe: 0 bis 3 Jahre, Kindergarten 3 Jahre bis Schuleintritt und Abgrenzung Hort: Schuleintritt bis Vertragsende und
 - d. dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen.
- (2) Einkommen ist das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne die §§ 9 und 10 dieser Kostenbeitragsordnung.
- (3) Bei wechselnden täglichen Bedarfen in dringenden begründeten Fällen innerhalb einer Woche wird die vereinbarte Betreuungszeit in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung innerhalb einer Woche variabel gestaltet, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten. Ein formloser Antrag muss bei der Geschäftsführung schriftlich eingereicht werden.
- (4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihrem Betreuungsanteil, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.
- (5) Schließzeiten sind in der Bemessung des Beitrages eingearbeitet. Sie werden über Ausgang in der Einrichtung und auf der Homepage bekannt gegeben.
- (6) Beitragsfrei sind alle Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung. Dabei sind die Sonderregelungen nach den §§ 17a ff KitaG zu berücksichtigen.
- (7) Weiterhin sind die Kinder vom Kostenbeitrag befreit, wenn sie oder die personensorgeberechtigten Elternteile Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des SGB, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches des SGB, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, oder das jährliche Nettohaushaltseinkommen der personensorgeberechtigten Elternteile 20.000,00 € nicht übersteigt.
- (8) Für die Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII für diese erhalten, wird von den Eltern ebenfalls kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 7b Maßstab des Zuschusses für das Mittagessen

- (1) Die Betreuung beinhaltet eine Vollverpflegung, die aus Frühstück, Obstpause, Mittagessen, Vesper und Getränken besteht.
- (2) Das Mittagessen ist nicht im Kostenbeitrag enthalten. Daher wird ein Zuschuss zum Mittagessen, der in seiner Höhe den ersparten Eigenaufwendungen der Zahlungspflichtigen entspricht, erhoben.
- (3) Der monatliche Betrag orientiert sich an der Höhe des Jahresbedarfs. Bei der Berechnung werden Ferien- und Schließzeiten berücksichtigt.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Zuschusses bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Zuschussbetrages bestehen.

§ 8 Höhe des Kostenbeitrages und des Zuschusses für das Mittagessen

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, 2 und 3 dieser Kostenbeitragsordnung. Familien mit fünf oder mehr Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle ausgewiesen ist.
- (2) Kostenbeitragspflichtige, die gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nicht nachweisen, werden mit dem Höchstbetrag belastet.
- (3) Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt einkommensmindernd abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- (4) Der monatliche Zuschuss für das Mittagessen beträgt 37,00 € pro Monat.
- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Zeit vermehrt überschritten, so kann für jede angefangene halbe Stunde ein Kostensatz von 20,00 € zusätzlich erhoben werden.

Wird ein Kind über die definierte Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, so kann für jede angebrochene volle Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 40,00 € erhoben werden.

Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten in Anspruch nehmen möchte, als es sein der Rechtsanspruch zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen. Der Stundensatz entspricht 40,00 € pro angefangene Stunde.

- (6) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von zumindest zwei Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages erfolgen.
- (7) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt davon unberührt.
- (8)** An schulfreien Tagen sowie in den Ferien (ausgenommen die am Jahresanfang bekannt gegebenen Schließzeiten) ist für Grundschulkindern eine Betreuung entsprechend dem Rechtsanspruch gegeben. Um eine Ganztagsbetreuung von 6 Stunden im Hort während der Schulferien zu ermöglichen, müssen Betreuungsverträge über 4 Stunden ganzjährig abgeschlossen werden.

§ 9 Einkommen

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert. Zum Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Hierzu gehören z.B:

- Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen,
- Elterngeld nach dem §10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat (es werden nur die Differenzbeträge je Leistung (xxx,xx € - 300,00 €) als Einkommen gewertet,
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme, es werden nur die Differenzbeträge je Leistung (xxx,xx € - 300,00 €) als Einkommen gewertet,

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen:

- auf das Einkommen zu entrichteten Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer)
- Solidaritätszuschlag
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.

(3) Zu den Einkommen zählen nicht:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz

- Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
 - Pflegegeld
 - Unterhalt für Geschwisterkinder
 - Bafög-Leistungen
 - Bildungskredite
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
 - Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
 - Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gem. SGB XII erbracht haben.
- (4) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (5) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Weiterhin nicht zum Einkommen zu zählen sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.
- (6) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (8) Dem Elternteil, der an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an nicht in seinem Haushalt lebenden Kindern Unterhaltsleistungen zahlt, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen bereinigten Einkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (9) Die Eltern sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist. Sie können insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einreichen. Auf Verlangen sind von den Eltern Nachweise über das Einkommen vorzulegen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt oder werden die nach Satz 3 verlangten Nachweise nicht oder unvollständig vorgelegt, kann der Höchstsatz nach der Kostenbeitragstabelle angesetzt werden.

§ 10 Maßgebliches Einkommen

- (1) Die endgültige Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Einkommens im jeweiligen Kalenderjahr; die vorläufige Festsetzung auf Grundlage des Einkommens im jeweiligen Vorjahr oder im aktuellen Jahr bei Vertragsabschluss. Der monatlich

zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.

- (2) Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Kostenbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Kostenbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen bestehen.
- (3) Die Eltern können alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, mitteilen. Es wird dann eine Änderung der vorläufigen Festsetzung zum 01. des Folgemonats, in dem das Ereignis eingetreten ist, geprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.
- (4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält.
- (5) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und dem eigenen Einkommen zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen hälftig erhoben (Betreuung zu gleichen Teilen) oder entsprechend der prozentualen Betreuung des Kindes im Haushalt des jeweiligen Kostenbeitragspflichtigen.
- (6) Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.
- (7) Bei der Bemessung der Kostensätze für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Kostenbeiträge werden in Höhe des Durchschnittsatzes der Kostenbeiträge der Einrichtung festgesetzt.

§ 11 Besucher- oder Gastkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung, während der Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag nach § 2 Absatz 1 dieser Kostenbeitragssatzung mit der Elterninitiative Hort und Kita Kleinmachnow e.V. „Regenbogenkinder“ haben. Es handelt sich um die zeitweise und befristet Unterbringung der Kinder.

Folgender Tagessatz ist für Kinder im Minium zu entrichten:

	Bis 6 Stunden pro Tag	> 6 Stunden pro Tag
0 -3 Jahre Krippe	25,00	30,00
>3 Jahre bis Schuleintritt Kita	20,00	25,00
Grundschüler – Hort	15,00	

§ 12 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Betreuungsvertrag kann jeweils von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten (zum Ende des Schuljahres 31.07. oder zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Kündigung möglich. Wenn der freiwerdende Platz nahtlos nachbesetzt werden kann, kann eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden. Hierüber entscheidet die Geschäftsführung.

Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.

- (2) Der Träger kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn der Kostenbeitragspflichtige trotz mehrfacher Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht folgt. Über das Vorhaben der fristlosen Kündigung wird das zuständige Jugendamt informiert. Die Entscheidung wird im Vorstand beschlossen.
- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag oder anderweitige schwere Verstöße vorliegen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrnehmung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung beim Vertragspartner an.
- (5) Der Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Kindergartenkindes endet in der Regel mit dem 31.07. des Kalenderjahres (Ende des Schuljahres), in dem das Kind schulpflichtig wird.

Die nahtlose Betreuung bei Schuleintritt ist vorrangig. Soll ein Kind mit Eintritt der Schulpflicht im Hort der Elterninitiative Kita und Hort Kleinmachnow e.V. weiter betreut werden, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der personensorgeberechtigten Elternteile mit einer Frist von fünf Monaten zum Schuljahresende. In diesem Fall wird der Betreuungsvertrag bei freier Kapazität entsprechend fortgesetzt.

Wird ein Kind von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich der Betreuungsvertrag um ein Jahr. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung der personenberechtigten Elternteile mit der einer Frist von fünf Monaten zum Schuljahresende.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Kostenbeitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 22.09.2021 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Die bisherige Kostenbeitragsordnung der Elterninitiative Hort und Kita Kleinmachnow e.V. vom 01.10.2013 tritt außer Kraft.
- (3) Die Kostenbeitragsordnung der Elterninitiative Hort und Kita Kleinmachnow e.V. „Regenbogenkinder“ ist beim Abschluss des Betreuungsvertrages Vertragsbestandteil.
- (4) Bis zum 31.07.2022 beträgt die Erhöhung für bestehende Verträge maximal 50,00 Euro pro Monat. Zur Ermittlung des Differenzbetrages wird die „Elternbeitragsatzung vom 01.10.2013“ in der bisher geltenden Form unverändert herangezogen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Kostenbeitragsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Träger verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Kleinmachnow, den 22.09.2021.

